

# Miet- und Benutzungsordnung

für Überlassung von Räumen, Anlagen, Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen  
und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Rudolstadt  
sowie in den städtischen Grund- und Regelschulen (RuEinrBenO)

vom 16.12.2010

gemäß Beschluss Nr. 270/2010 des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 16.12.2010

## § 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zuständigkeit

1. Von dieser Miet- und Benutzungsordnung und der hierzu erlassenen Entgeltordnung umfasst, sind die in der Anlage 1 zur Entgeltordnung bezeichneten stadteigenen Räume, Anlagen und Freiflächen einschließlich Einbauten sowie in Anlage 2 zur Entgeltordnung das Inventar in den öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden und den Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt.

Diese sollen im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung vorwiegend der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens der Einwohner der Stadt Rudolstadt dienen und werden im Rahmen freier Kapazitäten zu diesem Zwecke an Dritte vergeben.

2. Diese Miet- und Benutzungsordnung regelt als allgemein örtliche Rechtsvorschrift den Zugang zu den vom Geltungsbereich nach Abs. 1 umfassten Räumen, Anlagen und Freiflächen in Form der temporären Nutzungsüberlassung sowie die Vergabe und Überlassung von Inventar.
3. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Rudolstadt. Die Antragstellung hat mit Angabe des Zwecks, der beabsichtigten Dauer der Nutzung und Angaben zum Veranstalter und dem Nutzerkreis zu erfolgen.

Als Veranstalter gilt derjenige, der die Nutzung beantragt.

- 3.1 Die Zulassung zur Benutzung der Räume, Anlagen und Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Stadt Rudolstadt, dessen Inhalt die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung und der Entgeltordnung umfasst.
4. Verwaltungsintern obliegt die Vergabe dem nach aktuellem Aufgabengliederungsplan für die Gebäudeverwaltung zuständigen Fachdienst.
  - 4.1 Über die Vergabe von Schulräumen in den stadteigenen Grund- und Regelschulen entscheidet die Schulleiterin im Benehmen mit der städtischen Schulverwaltung.
  - 4.2 Durch den Fachdienst Sport ist für die stadteigenen Schulsportanlagen, Hallen und Freiflächen für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb der Vereine ein Belegungsplan zu erstellen.  
Anträge im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes der Vereine sind mindestens 3 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.
5. Hinsichtlich der Höhe des Nutzungsentgeltes gelten die Festlegungen der Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen und Freiflächen sowie Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt.

## § 2 Ausschlüsse

1. Von der Zugangsberechtigung der vom Geltungsbereich der Miet- und Benutzungsordnung umfassten Räume, Anlagen und Freiflächen sind ausgeschlossen:
  - die Durchführung politischer Veranstaltungen,
  - Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten,
  - Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen.
  
2. Von der Benutzung der Räume können Veranstalter oder Besucher darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn
  1. sie gegen diese Miet- und Benutzungsordnung verstoßen oder wenn mit Verstößen zu rechnen ist,
  2. sie ruhestörenden Lärm verursachen, gewalttätig werden oder in sonstiger Weise den Verlauf einer Veranstaltung stören oder das Mietobjekt gefährden,
  3. bereits früher Nutzungsentgeltforderungen der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt oder beim Abschluss von Mietverträgen vorsätzlich nicht zutreffende Angaben gemacht wurden, um den Abschluss eines solchen Mietvertrages zu erlangen,
  4. gegen Auflagen oder Bedingungen der Stadt aus der Zusage verstoßen wurde.

## § 3 Beginn, Beendigung und Zuständigkeit des Mietverhältnisses

1. Der Veranstalter erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung des bestätigten Mietvertrages die Zustimmung und das Recht zur Benutzung der ihm überlassenen Räume, Anlagen und Freiflächen.

Die bewilligten Räume dürfen nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit und für den im Antrag angegebenen und von der Stadt bewilligten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Veranstalters, sind der Stadt mitzuteilen.
  
2. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten haben Veranstalter und Besucher zu folgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit freien Zugang zu den angemieteten Räumen zu gestatten.

## § 4 Sicherheitsvorschriften und Haftung

1. Die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen.

Der Veranstalter hat die Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Erforderliche Versicherungen sind vom Veranstalter abzuschließen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
  
2. Es dürfen durch den Veranstalter nur so viele Personen zu der Veranstaltung zugelassen werden, wie Sitz- oder Stehkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Bestimmungen und Festlegungen des Brandschutzes und die einschlägigen technischen Bestimmungen zur Gebäudetechnik, Statik und Bauordnung.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Nutzer, seine Besucher nur die ihm überlassenen Räume, Anlagen oder Freiflächen und nur zu dem mit der Überlassung genehmigten Zweck zu benutzen sind.

migten Zweck nutzen.

Erforderlichenfalls ist für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bereitzustellen.

3. Der Veranstalter hat die brandschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.
4. In sämtlichen stadteigenen Gebäuden, Räumen und baulichen Anlagen gilt das Thür. Nichtraucherschutzgesetz.

Die Bestimmungen der Thür. Fluglaternen VO sind zwingend zu beachten.

5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und ihr Anschluss an andere Anlagen nur durch Beauftragte der Stadt oder von diesen ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, Räume, Anlagen oder Freiflächen samt mit überlassenem Zubehör, den Einbauten und Betriebsvorrichtungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltung, Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen oder Freiflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.  
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.  
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
8. Die Stadt kann vom Veranstalter den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutzes, durch welchen auch Freistellungsansprüche abgedeckt sind, verlangen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
9. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einbauten und Betriebsvorrichtungen sowie Geräten, Zugangswegen, dem Inventar und dem Gebäude selbst infolge der Nutzung durch den Veranstalter selbst, seine Mitglieder, Beauftragten oder die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
10. Besucher der Veranstaltung, Mitglieder oder Beauftragte des Veranstalters oder sonstige Dritte, die anlässlich einer Veranstaltung einen Schaden verursachen, haften neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

## § 5

### Überlassung von Inventar

Bei der Überlassung von Inventar sind die Inventargegenstände vom Antragsteller auf Gebrauchstauglichkeit zu dem vorgesehenen Zweck und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Antragsteller haftet für Veränderungen, Beschädigungen oder Verlust von Inventargegenständen.

## § 6

### Sonderregelung bei Übungs- und Vereinssportbetrieb

1. Bei Übungs- und Spielbetrieb der Vereine hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
2. Die genutzten Sportgeräte sind nach Durchführung aufzuräumen. Für den Fall, dass Übungsstunden ausfallen, ist der zuständige Fachdienst der Stadt Rudolstadt hierüber zu verständigen.
3. Bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist.

## § 7

### Gefährliche Gegenstände, Garderobe und Versorgung

1. Das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die wie eine Waffe eingesetzt werden können, ist in den stadteigenen Räumen, Anlagen und Freiflächen grundsätzlich verboten.  
Gleiches gilt für Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen sowie pyrotechnische Erzeugnisse, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen u. a.
2. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten) sind an dafür geeigneten Stellen aufzubewahren.
3. Das Ausreichen von Speisen und Getränken sowie sonstige Genussmittel bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt und ist nur an den dafür von der Stadt bestimmten Ausgabestellen zulässig.
4. Der Veranstalter hat die Abfallentsorgung zu veranlassen.
5. Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist durch den Veranstalter zu gewährleisten.

## § 8

### Dekoration und Plakate

Das Anbringen von Dekoration in den überlassenen Räumen, Anlagen und auf den Freiflächen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt. Anordnungen der Sicherheitsbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und genehmigten Stellen angebracht werden.

## § 9

### Tiere

Tiere – Ausnahme Blindenhunde – dürfen in den stadteigenen Räumen, Anlagen und Freiflächen nicht mitgeführt werden.

Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Stadt.

## § 10

### Verweisung/Widerruf der Benutzungsberechtigung

1. Wer gegen Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der Einrichtungen gefährdet, kann aus der Einrichtung verwiesen werden.  
Ein etwaiges Benutzungsverhältnis begründet in diesen Fällen kein Weigerungsrecht.
2. In besonderen Fällen kann die Benutzungsberechtigung sofort widerrufen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Miet- und Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die sonstigen Verpflichtungen des Veranstalters vorliegt bzw. Gefahr in Verzug ist.

## § 11

### Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von 10,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister